



Grundstücksvergaberichtlinie der
Dr. Carl und Ellen Klöss-Stiftung
Obertshausen

Baugebiet
„Otto-Wels-Straße / Alexanderstraße“
in 63179 Obertshausen



Präambel:

Auf dem Stiftungsgrundstück Otto-Wels-Straße / Alexanderstraße in 63179 Obertshausen werden im Rahmen eines Erbbauvertrages 11 Reihenhäuser und 2 Doppelhäuser gebaut.

Diese Richtlinie regelt ausschließlich die Vergabe dieser Grundstücke in Erbpacht.

1. Zielsetzung der Richtlinie

(1)

Die Dr. Carl und Ellen Klöss-Stiftung hat das Ziel, durch den Bau von Eigenheimen auf dem Stiftungsgrundstück Otto-Wels-Straße/Alexanderstraße Familien mit Kindern besonders zu fördern. Dabei sollen insbesondere Familien mit Kindern aus Obertshausen bei der Vergabe begünstigt werden.

(2)

Für das Vergabeverfahren wird folgendes Punktesystem (dokumentiert über einen Fragebogen) zugrunde gelegt:

Familien mit einem Kind unter 18 Jahren erhalten 10 Punkte,

Familien mit zwei und mehr Kindern unter 18 Jahren erhalten einmalig 20 Punkte.

20 Punkte bekommt der Interessent, wenn er in Obertshausen wohnt,

10 Punkte erhält ein „auswärtiger“ Bewerber, wenn er einen Arbeitsplatz in Obertshausen vorweist oder einen familiären Bezug zu Obertshausen hat oder früher Obertshausener Bürger war.

Schwerbehinderte erhalten 10 Punkte pro Familie.

In anerkannten Hilfsorganisationen (seit mindestens 3 Jahren) ehrenamtlich Tätige erhalten ebenfalls 10 Punkte pro Familie.

Die Gesamtpunktzahl entscheidet über die Auswahl- und Zugriffsreihenfolge.

Bei Punkte-Gleichstand bekommen Bewerber aus Obertshausen den Vorrang.

Bei Punkte-Gleichstand für Bewerber aus Obertshausen entscheidet das Los.

2. Art der Grundstücksvergabe

(1)

Die Dr. Carl und Ellen Klöss-Stiftung vergibt die Grundstücke im Baugebiet ausschließlich im Erbbaurecht.



3. Bedingungen für das Erbbaurecht

(1)

Das Erbbaurecht wird auf die Dauer von 99 Jahren - beginnend mit der Eintragung im Grundbuch, die voraussichtlich im Jahr 2018 erfolgt - bestellt und verlängert sich automatisch um weitere 20 Jahre, wenn nicht vorher der Verlängerung vom Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten widersprochen wird. Mehrmalige Verlängerungen sind möglich.

(2)

Der jährliche Erbbauzins (festgeschrieben bis 2035) beträgt 4,5 % des Bodenwertes des (erschlossenen) Grundstücks bei Vertragsbeginn. Er wird für Familien mit Kindern gemäß der nachstehenden Förderung nach Nr.4 und 5 für die Zeit, in der die Kinder dem Haushalt zugehörig sind, ermäßigt. Alles Weitere regelt der abzuschließende Erbbaurechtsvertrag.

4. Förderung für das Erbbaurecht

(1)

Der Erbbauzins ermäßigt sich für die Dauer der Förderung gem. Nr. 5 bei Familien mit zum Haushalt gehörenden Kinder/Kindern bei

einem Kind um 0,5%,
zwei Kindern um 1,0 %,
drei und mehr Kindern um 1,5 %,

vom Bodenwert des erschlossenen Grundstücks.

(2)

Die Erbbauzinsermäßigung wird gewährt für die Zeit, in der die Kinder dem Haushalt zugehörig sind bzw. so lange die Voraussetzungen für die Förderung nach Nr.5 vorliegen. Änderungen sind der Dr. Carl und Ellen Klöss-Stiftung unaufgefordert mitzuteilen.

5. Voraussetzung für die Förderung

(1)

Zum Haushalt gehört mindestens ein Kind, für das der Erbbaurechtsnehmer Kindergeld erhält. Der Erbbaurechtsnehmer hat dies zum 15.01. jährlich in geeigneter Form nachzuweisen. Wenn mit der Geburt eines Kindes innerhalb der nächsten sechs Monate nach der Bewerbung zu rechnen ist, zählt das Kind gleichermaßen zum Haushalt.

Bei Wegfall des Kindergeldes unter dem laufenden Jahr endet der ermäßigte Erbbauzins zum 31.12. des Jahres.



(2)

Die Immobilie muss von dem Erbbaurechtsnehmer und seiner Familie selbst bewohnt werden. Die Ermäßigung des Erbbauzinses endet, sobald mitgeteilt oder festgestellt wird, dass der Erbbaurechtsnehmer und seine Familie die Immobilie nicht selbst nutzen.

(3)

Der Erbbaurechtsnehmer und seine Familienmitglieder (Ehegatte, Ehefrau, Partner der eingetragenen Lebensgemeinschaft, im Haushalt lebende Kinder) besitzen kein zu Wohnzwecken bebautes oder unbebautes Grundstück. Der Besitz einer Eigentumswohnung, die zur Finanzierung der Eigentumsmaßnahme verkauft oder vermietet wird, ist zulässig.

(4)

Zur Feststellung, ob die Kriterien für die Förderung erfüllt werden, ist die Vorlage der folgenden Unterlagen erforderlich:

- Verbindliche schriftliche Erklärung des Erbbauberechtigten, dass die Voraussetzungen der Förderung gegeben sind.
- Geburtsurkunde des Kindes/der Kinder.
- Jährlicher Nachweis der Kindergeldbescheinigung für jedes in ihrem Haushalt lebende Kind (Kindergeldbescheinigung oder aktueller Kontoauszug, aus dem sich die Kindergeldzahlung ergibt) bis 15.01.

6. Auswahl der Bewerber

(1)

Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach dem in Punkt 1. (2) aufgeführten Punktesystem.

(2)

Bei der Auswahl der Bewerber sollen bei den Erbbaugrundstücken zunächst diejenigen berücksichtigt werden, die die Voraussetzungen für die Förderung erfüllen.

(3)

Hieraus ist kein Rechtsanspruch abzuleiten. Über begründete Einzelfälle und Ausnahmen entscheidet der Vorstand der Dr. Carl und Ellen Klöss-Stiftung.

Dr. Carl und Ellen Klöss-Stiftung
63179 Obertshausen

Bernd Roth
Vorsitzender des Stiftungsvorstands